

Nicht nachsenden. Bei Umzug bitte mit neuer Anschrift zurück.
BGW · Hauptverwaltung · Postfach 76 02 24 · 22052 Hamburg

Herrn
Staatssekretär
Andreas Westerfellhaus
Bevollmächtigter der Bundesregierung für Pflege
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
(Bitte stets angeben)
Ansprechpartner Jörg Schudmann
Tel.-Durchwahl 040/20207-4000
Fax-Durchwahl
E-Mail joerg.schudmann@bgw-online.de

31.07.2020

Branchenspezifischer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime;
Refinanzierung von persönlicher Schutzausrüstung wie z. B. FFP2-Masken in der Pandemie

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Westerfellhaus,

auf der Grundlage des SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards des BMAS hat die BGW in den letzten Wochen zahlreiche branchenspezifische Arbeitsschutzstandards zur Konkretisierung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen erarbeitet und veröffentlicht. Den Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (kurz: **Arbeitsschutzstandard Pflege - Anlage 1-**) konnten wir in der letzten Woche finalisieren und publizieren. Dieser Arbeitsschutzstandard sieht bei körpernahen Tätigkeiten für den Fall, dass der pflegebedürftigen Person das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich ist, nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz der Pflegenden vor, zum Beispiel das Tragen von **FFP2-Masken** und einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild (vgl. Teil II, Punkt 5 Absatz 3 und Punkt 15 Absatz 2 der Anlage 1).

Diese Arbeitsschutzmaßnahme deckt sich mit Punkt 4.1 Absatz 3 des Entwurfs einer **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** des BMAS, (Anlage 2, Stand 02.07.2020), deren Inkrafttreten u. W. in Kürze zu erwarten ist.

Die persönliche Schutzausrüstung ist aus Sicht der BGW unabhängig davon erforderlich, ob bei der zu pflegenden Person eine CoV-2-Erkrankung nachgewiesen oder aufgrund von Symptomen zu befürchten ist. Denn auch dann, wenn der Infektionsstatus dieser Person nicht bekannt ist bzw. sie symptomlos ist, besteht für die Pflegekraft bei bestimmten körpernahen Tätigkeiten eine hohe Infektionsgefahr. Welche beispielhaften Tätigkeiten unter welchen Bedingungen und aus welchem Grunde mit einer hohen Infektionsgefahr für die Beschäftigten verbunden sind, hat die BGW in ihrer „**Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung Pflege** im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie 2020“ detailliert erläutert (Anlage 3). Im Ergebnis ergibt sich daraus beispielsweise bei zahlreichen Tätigkeiten der Grundpflege für die Pflegekräfte die Notwendigkeit, FFP2 – Masken zu tragen, sofern Mund und Nase der zu pflegenden Person nicht bedeckt sind.

Das **RKI** verweist in seinem Dokument „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (Stand: 06.07.2020)¹ hinsichtlich des Einsatzes von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-Cov-2 auf die Empfehlungen der BAuA. In den Empfehlungen der **BAuA** (Stand: 12.06.2020)² wird zwar für Beschäftigte im Gesundheitswesen zwischen Tätigkeiten an Patienten mit und ohne Covid-19-Verdacht unterschieden, die für die Gefährdungsbeurteilung besonders relevante Kategorie „Tätigkeiten an Personen ohne Krankheitsverdacht mit dem Risiko der Aerosolbildung“ wird jedoch nicht beschrieben. Mit dem jetzigen Arbeitsschutzstandard Pflege und der dazugehörigen Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung füllt die BGW also eine Lücke zum Schutz der Beschäftigten aus und geht hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken insoweit über die Empfehlungen der BAuA und des RKI hinaus.

Aus der Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern von Pflegeeinrichtungen und deren Verbänden in unserer Selbstverwaltung wissen wir, dass die Notwendigkeit der Anschaffung und des Tragens von FFP2-Masken gemäß dem Arbeitsschutzstandard Pflege der BGW bei Tätigkeiten an Personen ohne bestätigte oder wahrscheinliche SARS-CoV-2-Infektion von den **Pflegekassen** nicht anerkannt und die Refinanzierung der damit verbundenen hohen Kosten für die Einrichtungen als Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 29 SGB XI) abgelehnt wird. Dabei stützen die Pflegekassen sich auf die Empfehlungen des RKI, aus denen ein entsprechendes Erfordernis nicht hervorgeht.

Aus Sicht der BGW trägt diese Begründung jedoch nicht. Vielmehr handelt es sich bei den erheblichen Kosten für große Mengen an FFP2-Masken und anderer persönlicher Schutzausstattung um außerordentliche Aufwendungen, die den Pflegeeinrichtungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen. Als nach dem Arbeitsschutzstandard der BGW notwendige und damit auch grundsätzlich wirtschaftliche Aufwendungen sind sie deshalb den Pflegeeinrichtungen nach **§ 150 Abs.2 SGB XI** zu erstatten.

Wir hoffen, dass Sie sich unserer Bewertung anschließen, und würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich im Interesse des Beschäftigtenschutzes gegenüber dem GKV-Spitzenverband dafür einsetzen würden, dass diese Corona-bedingten Mehrausgaben von der Sozialen Pflegeversicherung übernommen werden. Anlage 4 enthält eine Zusammenfassung unserer Position.

Gerne stehen Herr Prof. Dr. Brandenburg und der Unterzeichner für eine persönliche Erörterung der Thematik zur Verfügung.

Dem zuständigen Staatssekretär im BMAS, Herrn Björn Böhning, haben wir ein weitgehend inhaltsgleiches Schreiben übersandt mit dem Ziel, auch die Arbeitsschutzperspektive des BMAS in den Diskurs einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Jörg Schudmann

¹https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile

²<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=14>